

# Alternativer

Leitfaden Kunst am Bau und  
Kunst im Stadtraum für das  
Land Berlin

## **Vorschläge zur Qualifizierung**

vorgelegt von

Architektenkammer Berlin, bbk berlin e. V.,  
Deutscher Künstlerbund und Büro für Kunst  
im öffentlichen Raum im Kulturwerk des bbk  
berlin

### Vorbemerkung

Die folgenden Vorschläge zur Qualifizierung des Leitfadens werden von der Architektenkammer, dem bbk berlin e. V., dem Deutschen Künstlerbund und dem Büro für Kunst im öffentlichen Raum unterbreitet. Ziel ist es, die Berliner Wettbewerbskultur für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum zu stärken und die Bedingungen für alle an Kunstwettbewerben Beteiligten zu verbessern.

Neben vereinfachenden Formulierungsvorschlägen liegt der Schwerpunkt:

- auf der Stärkung der künstlerischen Position bei Kunstwettbewerben und in entsprechenden Gremien. Diese wird zum Teil durch den Leitfaden in seiner bisherigen Fassung im Vergleich zur RPW geschwächt, statt gestärkt.
- einer Verfahrensvielfalt, die seit Einführung des Leitfadens nicht mehr gewährleistet ist.
  - einer größeren Berücksichtigung der bezirklichen Erfahrung und Praxis.
- auf der Stärkung einer Kooperation zwischen den zuständigen Senatsverwaltungen mit dem Büro für Kunst im öffentlichen Raum insbesondere in der Vorbereitung von Wettbewerben vor ihrer Veröffentlichung.

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
1 Anwendungsbereiche des Leitfadens .....	
1.1 Kunst am Bau .....	
1.2 Kunst im Stadtraum.....	4
2 Zuständigkeiten und Aufgaben.....	
2.1 Baudienststelle.....	5
2.1.1 Zuständigkeit.....	5
2.1.2 Aufgaben.....	5
2.2 Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung .....	5
2.2.1 Zuständigkeit.....	5
2.2.2 Aufgaben.....	6
2.3 Beratungsausschuss Kunst (BAK) .....	6
2.3.1 Zusammensetzung.....	6
2.3.2 Aufgaben.....	8
3 Auftragsvergabe an Künstlerinnen, Künstler oder Künstlergruppen.....	9
3.1 Kunstwettbewerbe.....	9
3.1.1 Offener Kunstwettbewerb .....	10
3.1.2 Nichtoffener einphasiger Kunstwettbewerb mit vorgeschaltetem offenem Bewerbungsverfahren.....	10
3.1.3 Nichtoffener Kunstwettbewerb mit eingeladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern.....	11
3.2 Angebotsverfahren.....	11
3.3 Übersicht Vergabeverfahren .....	13
4 Preisgericht, Beratungsgremium und Auswahlkommission.....	14
4.1 Preisgericht .....	14
4.1.1 Zusammensetzung.....	14
4.1.2 Vergütung .....	15
4.2 Beratungsgremium bei nichtoffenen Kunstwettbewerben mit vorgeschaltetem offenem Bewerbungsverfahren.....	15

## Alternativer – Leitfaden Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum für das Land Berlin

4.2.1 Zusammensetzung.....	15
4.2.2 Vergütung .....	15
4.3 Auswahlkommission bei Angebotsverfahren .....	15
4.3.1 Zusammensetzung.....	16
4.3.2 Vergütung .....	
5 Kosten .....	16
5.1 Mittelansatz Kunst am Bau .....	16
5.2 Verfahrenskosten.....	16
5.3 Folgekosten.....	17
6 Realisierung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum.....	17
6.1 Zuständigkeit.....	17
6.2 Sicherheitsleistungen .....	18
7 Eigentum und Rechte .....	18
8 Pflege und Sicherung.....	18
8.1 Zuständigkeit.....	18
8.2 Veränderung, Entfernung oder Zerstörung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum.....	18
9 Dokumentation und Vermittlung .....	19
9.1 Dokumentation .....	19
9.2 Vermittlung.....	19
10 Anlagen.....	20
10.1 Auswahl von Künstlerinnen, Künstlern und Künstlergruppen für nichtoffene Kunstwettbewerbe sowie Angebotsverfahren.....	20
10.2 Merkblatt Honorare für Preisrichterinnen, Preisrichter, Sachverständige, Vorprüferinnen und Vorprüfer .....	22
10.3 Übersicht von Datenbanken Kunst im Stadtraum, Kunst am Bau und Denkmäler.....	
Impressum.....	

## Vorwort

Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum ist frei zugänglich und greift außerhalb von Museen und Ausstellungen in räumliche wie gesellschaftliche Kontexte ein. Sie entsteht in Verbindung zu öffentlichen Gebäuden oder im öffentlichen Raum der Stadt.

Kunst ist nicht Beiwerk der Architektur, sondern setzt sich mit einem konkreten Gebäude oder stadträumlichen Umfeld in Beziehung. Im Land Berlin und seinen Bezirken wird Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum seit 1979 auf Grundlage der Allgemeinen Anweisung zur Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (ABau) realisiert. Das Land Berlin ist dieser Tradition verpflichtet und will den Stellenwert von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum einschließlich ihrer Vermittlung, Pflege und Dokumentation stärken. Das ist der Zweck dieses Leitfadens.

Er entstand in Anlehnung an den Leitfaden Kunst am Bau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und wurde in enger Zusammenarbeit mit den für das Bauen zuständigen Senatsverwaltungen entwickelt und abschließend dem Beratungsausschuss Kunst (BAK) vorgestellt.

Der Leitfaden für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum für das Land Berlin konkretisiert die Regelungen der ABau für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum über die dort festgelegten Rahmenbedingungen hinaus, um Verfahren praktikabler und nachvollziehbarer zu gestalten.

Der Leitfaden regelt Zuständigkeiten und Aufgaben der für Kultur und Bauen zuständigen Verwaltungen sowie der einzubindenden Gremien, erläutert die unterschiedlichen Verfahren für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum und informiert über Zuständigkeiten bei der Pflege und Sicherung der Kunstwerke.

Die Regelungen des Leitfadens gelten entsprechend für die Berliner Bezirke.

Landeseigenen Unternehmen und privaten Bauträgern soll dieser Leitfaden als Grundlage bei der Umsetzung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum dienen.

# 1 Anwendungsbereiche des Leitfadens

## 1.1 Kunst am Bau

Dieser Leitfaden findet Anwendung bei allen Baumaßnahmen der Senatsverwaltung und der Bezirksverwaltungen sowie deren nachgeordneten Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten (unmittelbare Berliner Landesverwaltung) im Anwendungsbereich der Anweisung Bau des Landes Berlin (ABau). Bei Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum auf Bezirksebene gilt der Leitfaden entsprechend den bezirklichen Strukturen. Des Weiteren gilt er für eigene Baumaßnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (mittelbare Berliner Landesverwaltung) sowie für landeseigene Gesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen, wenn dies vereinbart wurde.

Entsprechend ABau II 130 sind grundsätzlich bei jeder Baumaßnahme des Hochbaus, der Ingenieurbauwerke, der Verkehrsanlagen und des Landschaftsbaus Mittel für Kunst am Bau zu veranschlagen. Die Ansätze für Kunst am Bau gelten entsprechend der Tabelle unter 3.2 ABau II 130. Abweichungen müssen schriftlich begründet werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn sich die Maßnahme nicht für Kunst am Bau eignet. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn

- es sich nicht um Baumaßnahmen gemäß ABau handelt (z. B. bei Maßnahmen der Bauunterhaltung);
- ein geringer finanzieller Gesamtansatz für Kunst am Bau besteht (weniger als 15.000 Euro). In dem Fall kann auch eine Direktbeauftragung oder der Ankauf eines bestehenden Kunstwerkes für das betreffende Bauwerk in Erwägung gezogen werden. Auch diese Vorhaben sind von den zuständigen Kommissionen zu beraten.

Ein vorhandener Bestand an Kunst am Bau entbindet nicht von der notwendigen Prüfung einer Baumaßnahme auf ihre aktuelle Eignung für Kunst am Bau.

## 1.2 Kunst im Stadtraum

Dieser Leitfaden findet ebenfalls Anwendung bei der Planung und Realisierung von Kunst im Stadtraum.

Investive Ausgabemittel für Kunst im Stadtraum mit gesamtstädtischer Bedeutung werden gemäß Nr. 1.2 ABau II 130 veranschlagt.

## 2 Zuständigkeiten und Aufgaben

### 2.1 Baudienststelle

#### 2.1.1 Zuständigkeit

Kunst am Bau wird von der Baudienststelle im Rahmen ihrer Bauträgeraufgaben unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Eigentümer:in, bzw. der Maßnahmenträger:in sowie in enger Zusammenarbeit mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung realisiert und dokumentiert.

Die Auftragsvergabe erfolgt auf der Grundlage von Wettbewerbsverfahren. Bei Ansätzen unter 50.000 Euro besteht für das Land Berlin die Möglichkeit eines Angebotsverfahrens. In diesem Fall ist die Baudienststelle zuständig.

#### 2.1.2 Aufgaben

Die für Bauen zuständigen Senatsverwaltungen informieren die für Kultur zuständige Senatsverwaltung rechtzeitig über die Investitionsplanung für bauliche Projekte des Landes Berlin im Bereich Hochbau, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und Landschaftsbau.

Kunst am Bau ist als grundsätzliche Anforderung bereits in die Bedarfsplanung aufzunehmen, damit sie bei der Bewertung der Alternativen zur Bedarfsdeckung berücksichtigt werden kann.

Stehen mehrere Bauvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang, können die Mittel für Kunst am Bau auf Vorschlag der Baudienststelle zusammengefasst werden. In diesem Fall sind die Mittel bei einem der Bauvorhaben zu veranschlagen, bei den anderen Bauvorhaben ist ein entsprechender Hinweis erforderlich. Die Zusammenfassung der Mittel ist bereits in der Bedarfsplanung darzustellen und in den Bauplanungsunterlagen zu konkretisieren.

### 2.2 Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung

#### 2.2.1 Zuständigkeit

Die Auftragsvergabe für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum erfolgt auf der Grundlage von Kunstwettbewerben (s. 4.2.1 bis 4.2.3), die von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung durchgeführt und dokumentiert werden. Dies geschieht in Abstimmung mit der Baudienststelle sowie in Abstimmung mit der Eigentümer:in bzw. der Maßnahmenträger:in.

Auslober:in gemäß der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) ist das Land Berlin, vertreten von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung. Sie trägt in Zusammenarbeit mit der Baudienststelle, der Bedarfsträger:in und der Nutzer:in die Verantwortung für die

- Auswahl der Baumaßnahmen auf Grundlage der Empfehlung der Fachbeiräte,
- Entscheidung über die geeignete Wettbewerbsform auf Grundlage der Empfehlung der Fachbeiräte,

- Vorbereitung, Durchführung und Abschluss des Wettbewerbs in Abstimmung mit dem BfKiÖR,
- künstlerische Aufgabenstellung, auf Grundlage der Empfehlung der Fachbeiräte
- Auswahl von Künstler:innen und Sachverständigen, auf Grundlage der Empfehlung der Fachbeiräte
- Besetzung der Preisgerichte, auf Grundlage der Empfehlung der Fachbeiräte
- Entscheidung über den Umgang mit bestehender Kunst am Bau, auf Grundlage der Empfehlung der Fachbeiräte
- Dokumentation und Vermittlung der Kunst am Bau.

### *2.2.2 Aufgaben*

Vergaberechtliche Entscheidungen sind ausschließlich von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung in Abstimmung mit der Baudienststelle zu treffen. Vor der Durchführung einer Kunst am Bau- oder Kunst im Stadtraum-Maßnahme sind urheberrechtliche Belange Dritter (z. B. von betroffenen Planungsbeteiligten oder Künstler:innen bestehender Kunstwerke) zu klären.

Die für Bauen zuständigen Senatsverwaltungen erstellen zu jeder Maßnahme eine Beratungsunterlage mit den wesentlichen Angaben über mögliche künstlerische Arbeitsbereiche, den ermittelten Kunst am Bau-Ansatz sowie der Zeitplanung und im Bedarfsfall auch mit einer Begründung bei Nichteignung für Kunst.

## **2.3 Beratungsausschuss Kunst (BAK)**

Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung lässt sich gemäß ABau II 130, Pkt. 1.5 vom Beratungsausschuss Kunst (BAK) in Angelegenheiten der Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum beraten.

Für den Beratungsausschuss Kunst (BAK) ist eine Geschäftsstelle bei der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet; die Geschäftsführung wird von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen.

### *2.3.1 Zusammensetzung*

Der Beratungsausschuss Kunst (BAK) setzt sich aus insgesamt 13 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- 2 Vertreter:innen der Architekt\*innenkammer aus dem Bereich Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung
- 2 Vertreter:innen der Akademie der Künste (AdK)
- 2 Vertreter:innen des Deutschen Künstlerbundes e. V.
- 2 Vertreter:innen des Berufsverbands bildender Künstler\*innen Berlin e. V. (bbk Berlin)
- 2 Vertreter:innen der Koalition der Freien Szene, hier bildende Künstler:in



- 1 Vertreter:in der Fachöffentlichkeit
- 1 Kunst am Bau Verantwortliche:r eines Berliner Bezirks als Vertreter:in für alle Berliner Bezirke
- 1 Vertreter:in der für Bauen zuständigen Senatsverwaltungen.

Im Beratungsausschuss Kunst (BAK) sollen die professionellen Bildenden Künstler\*innen die Stimmenmehrheit haben.

Dem BAK gehören darüber hinaus als Sachverständige ohne Stimmrecht an:

- 1 Vertreter:in des Büros für Kunst im öffentlichen Raum (Kulturwerk des bbk berlin GmbH)
- 1 Vertreter:in der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.

Als Gast bei Beratungen über bezirkliche Maßnahmen der Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum wird zusätzlich eingeladen:

- 1 Vertreter:in der jeweiligen Bezirksverwaltung aus dem Bereich Kunst am Bau und im Stadtraum.

Die am BAK mitwirkenden Institutionen, Organisationen und Verbände delegieren ihre ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder in den Ausschuss.

Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung beruft die Mitglieder des Beratungsausschusses Kunst (BAK).

### *2.3.2 Aufgaben*

Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung legt dem Beratungsausschuss Kunst (BAK) die Investitionsplanung des Landes Berlin vor, zu der der BAK Empfehlungen ausspricht. Die Information über Bauvorhaben erfolgt nach Veröffentlichung der Investitionsplanung im Amtsblatt. Die einzelnen Baumaßnahmen werden dem Ausschuss vom zuständigen Projektmanagement der Baudienststelle und der Entwurfsarchitekt:in bzw. der Projektträger:in vorgestellt.

Der Beratungsausschuss Kunst (BAK) empfiehlt:

- das geeignete Wettbewerbsverfahren;
- die künstlerische Aufgabenstellung;
- die künstlerischen Arbeitsbereiche;
- Künstler:innen oder Künstlergruppen, die zur Teilnahme an Nichtoffenen Kunstwettbewerben und Angebotsverfahren eingeladen werden (Anlage 10.1); hierbei ist Diversität bei der Auswahl der Personen sowie von künstlerischen Ausdrucksformen zu berücksichtigen;
- Künstler:innen als Fachpreisrichter:innen in Preisgerichten, Juror:innen in Beratungsgremien und Auswahlkommissionen; hierbei ist auf Diversität zu achten. Die Auswahl von Verfahren, künstlerischen Arbeitsbereichen, Künstler:innen oder Künstlergruppen bzw. Fachpreisrichter:innen soll auf die bestmögliche künstlerische Lösung ausgerichtet sein und der Bedeutung des Bauvorhabens entsprechen. Die Grundsätze der Transparenz und der

Chancengleichheit sind hierbei zu beachten; Diversität in der Beteiligung von Künstler:innen ist anzustreben. Für alle Teilnehmer:innen gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz.

Der Verfasser:in des baulichen Entwurfs steht ein Vorschlagsrecht für ein:e Wettbewerbsteilnehmer:in laut ABau bei nicht offenen Verfahren zu.

### 3 Auftragsvergabe an Künstler:innen oder Künstlergruppen

Aufträge für Kunst am Bau basieren in der Regel auf Empfehlungen des Preisgerichts eines Kunstwettbewerbs.

Ziel eines Kunstwettbewerbs ist es, die für die jeweilige Baumaßnahme beste künstlerische Lösung und den für die Aufgabenstellung geeignetsten künstlerischen Entwurf zu finden. Alle Wettbewerbsbeiträge oder Angebote bleiben gemäß RPW2013 bis zur Realisierungsempfehlung anonym.

Verfahren zur Vergabe künstlerischer Leistungen sind fortlaufend zu dokumentieren.

Für jede Maßnahme von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum sind die Rahmenbedingungen für eine angemessene Wirkung der Kunstwerke im Wettbewerbsverfahren zu formulieren.

#### 3.1 Kunstwettbewerbe

Kunstwettbewerbe werden nach diesem Leitfaden sowie nach der RPW 2013 durchgeführt, soweit diese auf Kunstwettbewerbe anwendbar ist. Bei folgenden Regelungen wird von der RPW 2013 abgewichen:

Regelung	Abweichung
1 § 2 (1) RPW 2013 Auslober:in	Das Land Berlin vertreten von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung in Zusammenarbeit mit der Bau-dienststelle, der Bedarfsträger:in sowie der Nutzer:in lobt aus.
2 § 2 (4) RPW 2013 Architekt:innen- und Ingenieurkammern	Architekten- und Ingenieurkammern wirken nicht an Kunstwettbewerben mit und registrieren diese auch nicht, sind aber Mitglied des BAK und der bezirklichen Fachbeiräte. <b>Dafür wird das Büro für Kunst im öffentlichen Raum (Kulturwerk GmbH) in die Vorbereitung von Auslobungen einbezogen und diese mit dem Büro vor Veröffentlichung abgestimmt, wie dies bereits in den Berliner Bezirken erfolgt.</b>
3 § 3 (2) RPW 2013 Offener Wettbewerb	Bei Kunstwettbewerben kann der Teilnahmekreis ggfs. regional begrenzt werden, z. B. auf Berlin, Deutschland oder Europa.
3 § 3 (3) RPW 2013 Auswahl von Wettbewerbsteilnehmenden / Bewerbungsverfahren	Bei der Auswahl von Wettbewerbsteilnehmenden im Rahmen von Bewerbungsverfahren setzt sich die Auswahlkommission wie eine Jury gemäß RPW2013 zusammen.

4	§ 3 (3) RPW 2013 Nichtoffener Wettbewerb, hier: Einladungswettbewerb und Bewerbungsverfahren	Bei nichtoffenen Kunstwettbewerben können die Teilnehmenden durch Vorauswahl (auf Empfehlung des Beratungsausschusses Kunst [BAK] oder eines anderen Beratungsgremiums wie der bezirklichen Fachbeiräte) direkt benannt werden. Dieser Einladungswettbewerb ist in der RPW 2013 privaten Auslober:innen vorbehalten, wird hier jedoch durch den besonderen Charakter von Kunstwettbewerben gerechtfertigt.
5	§ 4 (1) RPW 2013 Anforderungen an die Teilnahme	„Künstler:in“, ist keine geschützte Berufsbezeichnung. Die erforderliche fachliche Qualifikation wird nachvollziehbar und prüfbar über Nachweise der Professionalität durch Hochschulabschluss, Vita, Ausstellungspraxis, Mitgliedschaft in einem Berufsverband, Kunstprojekte und realisierte Kunstwerke belegt.
6	§ 6 (1) RPW 2013 Preisgericht, Zusammensetzung und Qualifikation	Bei Kunstwettbewerben nehmen Künstler:innen die Funktion von Fachpreisrichter:innen ein; Vertreter:innen des Auslobers, bauende Architekt:innen und weitere fach- und sachkundige Personen sind Sachpreisrichter:innen.
7	§ 7 (1) RPW 2013 Preise und Anerkennungen	Bei Kunstwettbewerben können Preise vergeben werden.
8	§ 8 (3) Nutzung	Die Rückgabe der Wettbewerbsentwürfe nach Abschluss des Verfahrens – auch der mit Preisen ausgezeichneten Arbeiten – ist an die Verfasser:in möglich.

Kunstwettbewerbe sollen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt durchgeführt werden, um eine erfolgreiche Kooperation zwischen den Beteiligten zu ermöglichen und die künstlerische Idee in die Bauplanung zu integrieren. Frühestmöglicher Zeitpunkt für die Auslobung ist die Freigabe des finanziellen Gesamtansatzes für Kunst am Bau durch den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Ein Kunstwettbewerb ist nach der Ausstellung der eingereichten Entwürfe abgeschlossen. Entwürfe und Modelle bleiben Eigentum der Auslober:in bis zur Rückgabe an die Entwerfenden, in deren Eigentum sie dann verbleiben. Der zur Realisierung empfohlene Entwurf verbleibt bis zum Abschluss der Realisierung bei der Baudienststelle.

### *3.1.1 Offener Kunstwettbewerb*

Offene Kunstwettbewerbe werden (unter Angabe von Aufgabenstellung, Teilnahmeberechtigung, geforderten Leistungen, Realisierungsbetrag, Fristen) öffentlich ausgelobt. Sie können auch regional begrenzt werden (berlin-, brandenburg-, deutschland-, europaweit und international). Ein Preisgericht (s. 4.1) berät über die eingereichten Entwürfe und spricht eine Realisierungsempfehlung an die Auslober aus; alle Verfahrensbeteiligten sind der Auslobung verpflichtet. Das Preisgericht entscheidet mehrheitlich. Offene Kunstwettbewerbe werden in der Regel zweiphasig durchgeführt:

In einer 1. Phase sollen Ideen entwickelt werden, die in der 2. Phase als Entwürfe realisierungsreif auszuarbeiten sind. Teilnehmer:innen der 2. Phase erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Teilnahme an der ersten Wettbewerbsphase wird in der Regel nicht vergütet.

### *3.1.2 Nichtoffener einphasiger Kunstwettbewerb mit vorgeschaltetem offenem Bewerbungsverfahren*

Der nichtoffene Kunstwettbewerb wird von der Auslober:in öffentlich bekanntgegeben (unter Angabe von Aufgabenstellung, Teilnahmeberechtigung, geforderten Leistungen, Realisierungsbetrag, Fristen, Besetzung von Preisgericht und Auswahlgremium) und mit einem Aufruf verbunden, sich für

die Teilnahme zu bewerben. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der einzureichenden Nachweise und Referenzen sowie nichtdiskriminierender, angemessener und qualitativer Kriterien. Dabei ist Diversität zu berücksichtigen.

Die Auslober:in, die Baudienststelle und die Nutzer:in, lassen sich bei der Auswahl aus den eingegangenen Bewerbungen von einem sachverständigen Beratungsgremium (s. 4.2), das der Zusammensetzung einer Jury (RPW 2013) entspricht, beraten. Eine Vertreter:in des Büros für Kunst im öffentlichen Raum (Kulturwerk des bbk berlin GmbH) nimmt als Sachverständige:r ohne Stimmrecht teil.

Die ausgewählten Künstler:innen oder Künstlergruppen werden aufgefordert, künstlerische Entwürfe auf Grundlage der Aufgabenstellung zu entwickeln und einzureichen. Das Preisgericht (s. 4.1) berät über die eingereichten Entwürfe und spricht eine Realisierungsempfehlung an die Auslober aus. Alle Verfahrensbeteiligten sind der Auslobung verpflichtet. Das Preisgericht entscheidet mehrheitlich. Die zum nichtoffenen Kunstwettbewerb eingeladenen Teilnehmer:innen erhalten für ihre erbrachten Leistungen eine Aufwandsentschädigung.

### *3.1.3 Nichtoffener Kunstwettbewerb mit eingeladenen Teilnehmer:innen*

Die Ausloberin, der Auslober lädt eine begrenzte Anzahl von Künstler:innen oder Künstlergruppen auf der Grundlage einer Empfehlung des Beratungsausschusses Kunst (BAK) oder der bezirklichen Fachbeiräte zur Teilnahme an einem Kunstwettbewerb ein (s. Anlage 10.1).

Die Teilnehmer:innen werden aufgefordert, Entwürfe für die gestellte Aufgabe einzureichen. In Ausnahmefällen können die Teilnehmer:innen ihre Entwürfe dem Preisgericht vorstellen und weiterentwickeln (kooperatives Verfahren gemäß RPW 2013); in diesem Fall entfällt die Anonymität. Das Preisgericht berät über die eingereichten Entwürfe und spricht eine Realisierungsempfehlung an die Auslober aus; dabei ist es der Auslobung verpflichtet und entscheidet mehrheitlich. Die Teilnehmer:innen erhalten für ihre erbrachten Leistungen eine Aufwandsentschädigung.

## **3.2 Angebotsverfahren<sup>1</sup>**

Um für die künstlerische Realisierung von Projekten mit einem Mittelansatz für Kunst am Bau unterhalb von ca. 50.000 Euro ausreichend Mittel bereitstellen zu können, kann in diesen Fällen vom Land Berlin ein Angebotsverfahren laut Landshaushaltsordnung (LHO) durchgeführt werden.

Mindestens 3 Künstler:innen oder Künstlergruppen werden von der anbotseinholenden Stelle auf Grundlage einer Empfehlung des Beratungsausschusses Kunst (BAK) zu einer Angebotsabgabe angefragt und, nach Zusage, zur Einreichung eines Entwurfs für die gestellte Aufgabe aufgefordert. Die anbotseinholende Stelle legt ihrer Vergabeentscheidung die Empfehlung einer Auswahlkommission, zusammengesetzt wie eine Jury nach RPW 2013, zugrunde (s. 4.3).

Die Teilnehmer:innen erhalten für ihre erbrachten Leistungen eine Aufwandsentschädigung.

---

<sup>1</sup> In Anlehnung an Nr. 3.5 AV zu § 55 LHO.

### 3.3 Übersicht Vergabeverfahren (zur Orientierung, im Bedarfsfall und je nach Ziel und Aufgabenstellung können Abweichungen erfolgen)

Kunst-am-Bau-Ansatz	15.000–50.000 Euro	15.000–200.000 Euro	100.000–500.000 Euro	200.000-500.000 Euro
<b>Verfahrensart</b>	Angebotsverfahren <sup>2</sup>	nichtoffener Kunstwettbewerb mit eingeladenen Teilnehmer:innen gemäß RPW 2013	nichtoffener einphasiger Kunstwettbewerb mit vorgeschaltetem offenem Bewerbungsverfahren gemäß RPW 2013	offener zweiphasiger Kunstwettbewerb gemäß RPW 2013
<b>Zeitlicher Umfang Bearbeitungszeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen Dauer der Verfahren</b>	ca. 3–4 Monate min. 8 Wochen  ca. 6 Monate	ca. 3 Monate  ca. 6 Monate	ca. 3 Monate  ca. 6 Monate	<u>1. Phase:</u> min. 8 Wochen <u>2. Phase:</u> 3 Monate  Ca. 9 Monate
<b>Ablauf</b>	- Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - schriftliche Rückfragen - Teilnahmekolloquium - Sitzung der Auswahlkommission	- Preisrichter:innenvorbesprechung (Abstimmung der Auslobung), eventuell im Zusammenhang mit dem Teilnehmer:innenkolloquium - Einladung/Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen - Teilnehmer:innenkolloquium mit Ortsbesichtigung - schriftliche Rückfragen - Sachverständigenrundgang, bei komplexer Aufgabenstellung - Sitzung des Preisgerichts - Ausstellung der eingereichten Entwürfe	- Preisrichter:innenvorbesprechung (Abstimmung der Auslobung), eventuell im Zusammenhang mit dem Teilnehmerkolloquium - Bekanntmachung - Sitzung des Beratungsgremiums - Teilnehmer:innenkolloquium mit Ortsbesichtigung - schriftliche Rückfragen - Sachverständigenrundgang, bei komplexer Aufgabenstellung - Sitzung des Preisgerichts - Ausstellung der eingereichten Entwürfe	<u>1. Phase</u> - Preisrichter:innenvorbesprechung (Abstimmung der Auslobung), eventuell im Zusammenhang mit Teilnehmer:innenkolloquium - Bekanntmachung - schriftliche Rückfragen - Sachverständigenrundgang (nur formal) - Sitzung des Preisgerichts <u>2. Phase</u> - Teilnehmer:innenkolloquium mit Ortsbesichtigung - schriftliche Rückfragen - Sachverständigenrundgang (falls nötig) - Sitzung des Preisgerichts - Ausstellung aller eingereichten Entwürfe
<b>Künstlerinnen-, Künstler- oder Künstlergruppenauswahl</b>	Berlinweit  Empfehlung des Beratungsausschusses Kunst (BAK) (*)	Berlinweit Berlin-, Brandenburgweit, Bundesweit  Empfehlung des Beratungsausschusses Kunst (BAK) (*) oder der bezirklichen Fachbeiräte	berlin-, brandenburg-, deutschland- und europaweit  Beratungsgremium (**)	berlin-, deutschland-, europaweit, international  Preisgericht
<b>Realisierungsempfehlung durch</b>	Auswahlkommission	Preisgericht	Preisgericht	Preisgericht
<b>Aufwandsentschädigung</b>	mind. 800 Euro	mind. 1.000 Euro	Bewerbungsverfahren: - Kunstwettbewerb: mind. 1.000 Euro	1. Phase: - 2. Phase: mind. 2.000 Euro
<b>Preisvergabe</b>	keine Preise, Rangfolge	keine Preise, Rangfolge		

<sup>2</sup> In Anlehnung an Nr. 3.5 AV zu § 55 LHO.

*(\*) Mitglieder des Beratungsausschusses Kunst (BAK) können nicht Mitglieder der Auswahlkommission, des Beratungsgremiums oder des Preisgerichts sein. Vielfalt der Wettbewerbsteilnehmer:innen: Teilnehmer:innen an nichtoffenen Kunstwettbewerben und Angebotsverfahren sollen erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut eingeladen werden. (\*\*) Mitglieder des Beratungsgremiums können im selben Verfahren nicht auch Mitglieder des Preisgerichts sein.  
(\*\*\*) Auf Empfehlung des Beratungsausschusses Kunst (BAK) bzw. vergleichbarer bezirklicher Gremien können nichtoffene Kunstwettbewerbe mit eingeladenen Teilnehmer:innen auch bei Kunst am Bau-Ansätzen von unter 50.000 Euro durchgeführt werden.*

## 4 Preisgericht, Beratungsgremium und Auswahlkommission

### 4.1 Preisgericht

Das Preisgericht wird gemäß RPW 2013 von der Auslober:in mit Fachpreisrichter:innen sowie Sachpreisrichter:innen besetzt. Die Fachpreisrichter:innen werden auf Grundlage einer Empfehlung des Beratungsausschusses Kunst (BAK) sowie in Abstimmung mit der Baudienststelle, der Eigentümer:in oder der Maßnahmenträger:in benannt. Die Sachpreisrichter:innen werden in Abstimmung mit der Baudienststelle, der Eigentümer:in oder der Maßnahmenträger:in benannt.

#### 4.1.1 Zusammensetzung

Das Preisgericht umfasst i. d. R. 5-7, aber nicht mehr als 9 stimmberechtigte Personen. Die **Fachpreisrichter:innen** sind in der Überzahl und entsprechen der Qualifikation der Teilnehmenden: Künstler:innen, Kunstwissenschaftler:innen, Kurator:innen u. ä. Professionen sind Sachpreisrichter:innen. **Sachpreisrichter:innen** sollen mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und geeignet sein, die Besonderheiten der Kunst am Bau bzw. Kunst im Stadtraum zu beurteilen oder über eine der Auslobung entsprechende notwendige Qualifikation verfügen – auch hinsichtlich der Beständigkeit des Kunstwerks, der baulichen und technischen Auswirkungen sowie der Folgekosten. Die Baudienststelle, das beteiligte Architekturbüro und die Nutzer:in sind im Preisgericht mit Sitz und Stimme vertreten.

Eine ständig anwesende stellvertretende Fachpreisrichter:in soll darüber hinaus stets dem Preisgericht angehören. Weitere Stellvertreter:innen können sicherheitshalber angefragt werden; ihre aktive Teilnahme an den Sitzungen und Kolloquien ist nicht unbedingt erforderlich, nur im Falle des Ausfalls einer Preisrichter:in.

Bei der Besetzung des Preisgerichts ist auf Diversität zu achten.

Die Eigentümer:in oder die Maßnahmenträger:in wird regelmäßig als Gast oder als Sachverständige:in eingebunden. Bei Bedarf kann auf Einladung der Auslober:in das Preisgericht um weitere beratende (nicht stimmberechtigte) Sachverständige oder Gäste aufgrund ihres fachlichen oder sachlichen Bezugs ergänzt werden. Bei Baumaßnahmen im denkmalgeschützten Bestand ist sachverständige Beratung erforderlich. Entsprechend soll bei Maßnahmen im städtebaulichen Kontext mit Wirkung auf den öffentlichen Raum eine Vertreter:in des betroffenen Bezirks hinzugezogen werden.

Eine Vertreter:in (Künstler:in) des Beratungsausschusses Kunst (BAK) und eine Vertreter:in des Büros für Kunst im öffentlichen Raum (Kulturwerk des bbk berlin GmbH) gehören dem Preisgericht als Sachverständige an, ohne Stimmrecht und ohne Aufwandsentschädigung.

#### 4.1.2 Vergütung

Preisrichter:innen, sowie ihre Stellvertreter:innen, Sachverständige und Vorprüfer:innen erhalten gemäß den gültigen Honorartafeln im Land Berlin eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung, sofern sie nicht im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit teilnehmen. Die

pauschalisierten Zeithonorare gemäß § 6 HOAI sind dem „Merkblatt Honorare für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen des Landes Berlin zu entnehmen (s. Anlage 10.2).<sup>3</sup>

Stellvertretende Preisrichter:innen erhalten für ihre Teilnahme an der Preisgerichtssitzung ein Honorar, wenn sie als stimmberechtigte Preisrichter:innen oder ständig anwesende Stellvertreter:in eingeladen wurden.

Die Kolloquien im Rahmen von Kunstwettbewerben werden grundsätzlich honoriert.

## **4.2 Beratungsgremium bei nichtoffenen Kunstwettbewerben mit vorgeschaltetem offenem Bewerbungsverfahren**

Im vorgeschalteten offenen Bewerbungsverfahren bei nichtoffenen einphasigen Kunstwettbewerben (s. 3.1.2) lassen sich die Auslober:in, die Baudienststelle und die Nutzer:in von einem unabhängigen fachkundigen Gremium beraten. Dieses wird von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung auf Grundlage einer Empfehlung des Beratungsausschusses Kunst (BAK) berufen und soll der Zusammensetzung einer Jury gemäß RPW2013 entsprechen.

### *4.2.1 Zusammensetzung*

Das Beratungsgremium setzt sich entsprechend der RPW2013 mehrheitlich aus Künstler:innen zusammen. Auf Diversität ist bei der Besetzung zu achten.

Mitglieder des Beratungsgremiums dürfen weder dem Preisgericht im anschließenden Kunstwettbewerb noch dem Beratungsausschuss Kunst (BAK) angehören.

### *4.2.2 Vergütung*

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 4.1.2.

## **4.3 Auswahlkommission bei Angebotsverfahren**

Für das **Angebotsverfahren** lässt sich die Baudienststelle von einer fachkundigen Auswahlkommission aus 5 stimmberechtigten Juror:innen beraten. Die Auswahlkommission berät im offenen Dialog mit dem Ziel einer Realisierungsempfehlung.

### *4.3.1 Zusammensetzung*

Die Auswahlkommission besteht im Regelfall aus 2 Sach- und 3 Fachjuror:innen. Die Fachjuror:innen entsprechen der in der RPW2013 vorgegebenen Qualifikation von Fachpreisrichter:innen. Die Sachjuror:innen werden von Auslober oder Nutzer:in und der Entwurfsarchitekt:in gestellt.

---

<sup>3</sup> „Merkblatt Honorare für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in der gültigen Fassung.



Die Auswahlkommissionen sollen mit wechselnden Fachjuror:innen besetzt werden.

Mitglieder der Auswahlkommission dürfen nicht dem Beratungsausschuss Kunst (BAK) angehören.

#### 4.3.2 Vergütung

Für Juror:innen wird entsprechend dem „Merkblatt Honorare für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“ der Honorarsatz für eine Sitzungsdauer von bis zu 3 Stunden angesetzt. Dienstkräfte im unmittelbaren oder mittelbaren Landesdienst erhalten kein Honorar.

## 5 Kosten

### 5.1 Mittelansatz Kunst am Bau

Gemäß ABau dient als Berechnungsgrundlage für Kunst am Bau (KaB-Ansatz) die Bausumme aus den Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276-1 bei Hochbaumaßnahmen bzw. Kostengruppe 500 nach DIN 276-4 bei Landschaftsbaumaßnahmen, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen.

Die Veranschlagung des KaB-Ansatzes erfolgt in den unter ABau II 130, Nr. 3 aufgeführten Kostengruppen.

Die Ansätze für Kunst am Bau gelten entsprechend der Tabelle unter Nr. 3.2 ABau II 130.

### 5.2 Verfahrenskosten

Verfahrenskosten sollen in angemessenem Verhältnis zu den Material- und Herstellungskosten sowie den Honorarkosten stehen. Sie entsprechen i. d. R. bis zu 25 Prozent des finanziellen Gesamtansatzes.

Die Verfahrenskosten setzen sich aus den folgenden Faktoren zusammen:

	Kunstwettbewerb	Angebotsverfahren <sup>4</sup>
<b>Verfahrensbetreuung durch Dritte</b>	<u>Vorbereitung:</u> Erstellung der Auslobung, Koordination der Termine <u>Durchführung:</u> Betreuung des Wettbewerbsverfahrens, Durchführung der Kolloquien, Preisgerichtssitzungen, der fachlichen Vorprüfung und Kostenprüfung <u>Nachbereitung:</u> Wettbewerbsausstellung, Dokumentation der Wettbewerbsergebnisse	<u>Vorbereitung:</u> Erstellung der Auslobung , Koordination der Termine <u>Durchführung:</u> Betreuung des Verfahrens, der fachlichen Vorprüfung und Kostenprüfung, Auswahlkommissionssitzung <u>Nachbereitung:</u> Dokumentation der Ergebnisse

<sup>4</sup> In Anlehnung an Nr. 3.5 AV zu § 55 LHO.

<b>Honorare</b>	für Preisrichter:innen, Sachverständige und andere Beteiligte gemäß der im Land Berlin gültigen Honorartafel s. 4.1.2	entsprechend der im Land Berlin gültigen Honorartafel für eine Sitzungsdauer von bis zu 3 Stunden s. 4.3.2
<b>Nebenkosten</b>	Transporte, Raum- und Stelltafelmieten, Catering u. Ä.	Transporte, Raum- und Stelltafelmieten, Catering u. Ä.
<b>Wettbewerbsausstellung</b>	Miete, Auf- und Abbau, Transporte und Bewachung	entfällt
<b>Rückführung der Entwurfsarbeiten</b>	an die Künstler:innen oder Künstlergruppen nach Abschluss des Verfahrens	entfällt
<b>Dokumentation</b>	digital und analog	digital und analog

### 5.3 Folgekosten

Der Unterhalt (Betrieb, Pflege und Instandhaltung) der Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum ist Aufgabe und Verantwortung der Eigentümer:in. Wettbewerbsarbeiten und Angebote der Künstler:innen oder Künstlergruppen sollen deshalb zur voraussichtlichen Höhe der Unterhaltskosten und der Lebensdauer ihrer vorgeschlagenen Werke prüffähige Angaben machen und sachdienliche Informationen zur Einschätzung dieser Kosten liefern (s. 7). Die Kosten für die bauliche Unterhaltung, die Pflege sowie die Betriebskosten sind nicht Teil der Realisierungssumme aus dem KaB-Ansatz.

## 6 Realisierung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum

### 6.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Realisierung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum ist die Baudienststelle. Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung bleibt bis zum Abschluss der Realisierung beratend einbezogen. Die bauliche Übergabe bildet den Abschluss und liegt in der Zuständigkeit der Baudienststelle unter Einbeziehung der Künstler:innen, der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung und der Bedarfsträger:in oder der Nutzer:in.

Bei der baulichen Übergabe der Kunst am Bau wird ein Übergabeprotokoll mit Angaben zur Pflege und zum Unterhalt des Kunstwerkes erstellt. Kunst am Bau ist in die Baubestandsdokumentation des Gebäudes aufzunehmen (s. 7).

### 6.2 Sicherheitsleistungen

Ausreichende Sicherheitsleistungen in Form der Sicherungsübereignung von Werken der Kunst am Bau oder der Kunst im Stadtraum können für Abschlagszahlungen im Rahmen des Vertrages zwischen den Parteien individuell vereinbart werden. Die Gesamtabnahme des Werks bleibt davon unberührt.

## 7 Eigentum und Rechte

Kunst am Bau steht mit dem Bauwerk oder dem Grundstück in einem direkten Sachzusammenhang und geht mit der Bauübergabe in die Verantwortlichkeit der Eigentümer:in über. Sie oder er trägt Verantwortung dafür, die Kunst am Bau der künstlerischen Idee entsprechend instand zu halten und ihre Standsicherheit zu gewährleisten.

Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum sind von der Eigentümer:in oder der Maßnahmenträger:in regelmäßig auf einen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen.

Kunst am Bau ist – wie alle anderen Kunstwerke und z. T. auch Bauwerke – urheberrechtlich geschützt. Im Umgang mit Kunst am Bau sind entsprechende gesetzliche Regelungen (z. B. das Urheberrechtsgesetz [UrhG] § 14 – Entstellungsschutz) zu beachten. Auch etwaige Auflagen des Denkmalschutzes sind einzubeziehen.

## 8 Pflege und Sicherung

### 8.1 Zuständigkeit

Die Bewirtschaftungskosten und die Kosten der baulichen Unterhaltung der Kunstwerke sind in den Mitteln für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum nicht enthalten. Sie obliegen derjenigen Behörde oder Einrichtung, die für Bewirtschaftungs- und bauliche Unterhaltungsmaßnahmen des in ihrem Eigentum befindlichen oder zur Nutzung überlassenen Bauwerks oder der Außenanlage zuständig ist (s. 5.3).

### 8.2 Veränderung, Entfernung oder Zerstörung von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum

Bei Veränderungen an der Liegenschaft (z. B. Verkauf, Umnutzung, Umbau, Abriss) soll nach Möglichkeit die bestehende Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum am ursprünglichen Standort erhalten werden. Sofern ein Verbleib am ursprünglichen Standort nicht möglich ist, sind die Künstler:in oder die Künstlergruppe sowie die jeweilige Rechtsnachfolger:in über die notwendigen Veränderungen in Kenntnis zu setzen und müssen die ggf. erforderliche Zustimmung zur Veränderung schriftlich vorlegen. Die Zustimmung der Künstler:in ist insbesondere erforderlich, wenn:

- das Kunstwerk verändert oder bearbeitet werden soll,
- das Kunstwerk an einen neuen Standort umgesetzt werden soll,
- die örtliche Situation maßgeblich verändert wird (z. B. durch Umbauten im direkten Umfeld des Kunstwerks).

Die Entfernung oder Zerstörung bestehender Kunstwerke ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung in Abstimmung mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung und der Eigentümer:in zulässig. Im Vorfeld ist von der Baudienststelle,

der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung sowie der Eigentümer:in der Liegenschaft zu prüfen, inwieweit andere Lösungen wie z. B. die Umsetzung an einen anderen Standort oder die Weitergabe an andere öffentliche Institutionen (des Landes, des Bezirks oder des Bundes) gefunden werden können. Wenn ein Verbleib des Kunstwerks in öffentlichem Eigentum nicht möglich ist, ist die Rückgabe des Kunstwerks an die Künstler:in oder die Künstlergruppe anzustreben.

## 9 Dokumentation und Vermittlung

### 9.1 Dokumentation

Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum sind zu dokumentieren. Ein Datenblatt ist mit Fotos, Erläuterungsbericht zum Kunstwerk und ggf. Übergabeprotokoll der Eigentümer:in sowie der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung spätestens 3 Monate nach Realisierung des Kunstwerks vorzulegen. Die Dokumentation soll weiterverwendbare Texte und Bilder möglichst frei von Rechten Dritter, auch in digitalisierter Form, enthalten.

Die Auslober:in dokumentiert die Projekte der Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum. Diese Dokumentation soll öffentlich zugänglich zur Verfügung stehen (s. Anlage 10.3).

### 9.2 Vermittlung

Die Ergebnisse von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum sollen durch Kunstvermittlung (Eröffnungsveranstaltungen, Führungen, Education-Programme, Ausstellungen, Publikationen u. Ä.) bekannt gemacht werden.

Eine Kennzeichnung der Kunstwerke unter Nennung der Künstler:in oder Künstlergruppe, des Titels, des Entstehungsjahres sowie der Auslober:in ist vorzusehen. Bei beweglichen Kunstwerken ist an geeigneter Stelle ein Eigentumsvermerk anzubringen.

## 10 Anlagen

### 10.1 Auswahl von Künstler:innen und Künstlergruppen für nichtoffene Kunstwettbewerbe sowie Angebotsverfahren

Der Beratungsausschuss Kunst (BAK) berät die für Kultur zuständige Senatsverwaltung bei der Auswahl der einzuladenden Künstler:innen und Künstlergruppen für nichtoffene Kunstwettbewerbe (s. 3.1.3) sowie für Angebotsverfahren (s. 3.2). Nach erfolgter Projektberatung spricht der BAK eine Empfehlung aus über:

- die Anzahl der zum Kunstwettbewerb oder zur Angebotsabfrage einzuladenden Künstler:innen und Künstlergruppen,
- die Arbeitsbereiche für Kunst,
- die Aufgabenstellung.

Auf Grundlage dieser Empfehlung schlagen alle stimmberechtigten Mitglieder des Beratungsausschusses Kunst Künstler:innen und Künstlergruppen gemäß nachstehenden Kriterien vor:

#### 1 Anzahl der Künstler:innen und Künstlergruppen:

Jedes stimmberechtigte Mitglied des BAK soll im Regelfall mindestens 2, maximal 4 Vorschläge einbringen. Die Anzahl der Vorschläge soll mindestens die doppelte Zahl der einzuladenden Künstler:innen und Künstlergruppen betragen.

#### 2 Vorschlag von Künstler:innen und Künstlergruppen:

Eine Grundlage für die Vorschläge kann die KiÖR-Künstler:innen-Datenbank (Büro für Kunst im öffentlichen Raum, Kulturwerk des bbk Berlin GmbH) sein. Sie ist Bestandteil der infrastrukturellen Förderung der professionellen bildenden Kunst durch das Land Berlin und bietet in Berlin lebenden und arbeitenden Künstler:innen und Künstlergruppen eine Möglichkeit, an nicht offenen Kunstwettbewerben teilzunehmen. Weitere Vorschläge außerhalb dieser Datei sind möglich.

#### 3 Zweijahresregel – Vielfalt der Wettbewerbsteilnehmer:innen:

Es soll darauf geachtet werden, dass Teilnehmer:innen an nichtoffenen Kunstwettbewerben und Angebotsverfahren erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut vorgeschlagen werden können. Eine Aufstellung über die Wettbewerbsteilnahmen im Land Berlin und in den Bezirken wird vom Büro für Kunst im öffentlichen Raum (Kulturwerk des bbk Berlin GmbH) geführt. Diese Zweijahresregel betrifft ausschließlich nichtoffene Kunstwettbewerbe und Angebotsverfahren. Künstler:innen und Künstlergruppen, die von der Zweijahresregel betroffen sind, können sich an offenen Kunstwettbewerben beteiligen.

#### 4 Vorschlagsfrist:

Die Vorschläge (ggf. mit Kurzvita, Internetseite) sollen spätestens 4 Werktage vor der Sitzung des Beratungsausschusses Kunst unterbreitet werden. In der Sitzung präsentieren die Vorschlagenden

ihren Vorschlag mit Angaben zur Biografie der Künstler:in oder der Künstlergruppe, zum künstlerischen Arbeitsbereich und zu Werkbeispielen. Im Bedarfsfall kann die gesonderte Kurzpräsentation entfallen und die Abstimmung direkt durchgeführt werden.

#### 5 Abstimmungsverfahren:

Die stimmberechtigten Mitglieder stimmen in einer positiven Wertung, d. h., alle Stimmberechtigten können für jeden aufgerufenen Vorschlag stimmen. Die Vorschläge mit den meisten Stimmen kommen in die Auswahl oder in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit können nach demselben Verfahren Stichwahlen vorgenommen werden.

#### 6 Benennung von Nachrücker:innen:

Für den möglichen Fall einer Absage von vorgeschlagenen Künstler:innen und Künstlergruppen sind bei jeder Auswahl mindestens 2 Nachrücker:innen zu benennen.

## 10.2 Merkblatt Honorare für Preisrichterinnen, Preisrichter, Sachverständige, Vorprüferinnen und Vorprüfer

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen  
Referat II D - Architektur, Stadtgestaltung, Wettbewerbe



### **Merkblatt Honorare für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer**

02.02.2017

Die Aufwandsentschädigungen für PreisrichterInnen, stellvertretende PreisrichterInnen, Sachverständige und VorprüferInnen bei der Durchführung von Planungswettbewerben für Vorhaben des Landes Berlin werden mit Wirkung vom 01.05.2017 in nachfolgender Höhe gewährt.

Die pauschalisierten Zeithonorare (jeweils zzgl. der Umsatzsteuer von derzeit 19%) orientieren sich an den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit festgelegten Pauschalen gem. dem Erlass vom 06.12.2016.

	PreisrichterInnen stellv. PreisrichterInnen Sachverständige	Vorprüfer
<b><u>Sitzungen bis zu 3 Stunden Dauer</u></b>		
aus Berlin und Brandenburg	270,00 Euro	165,00 Euro
außerhalb von Bln./Brandenbg.	450,00 Euro	275,00 Euro
<b><u>Sitzungen bis zu 5 Stunden Dauer</u></b>		
aus Berlin und Brandenburg	450,00 Euro	275,00 Euro
außerhalb von Bln./Brandenbg.	900,00 Euro	550,00 Euro
<b><u>Sitzungen über 5 Stunden Dauer</u></b>		
aus den o.g. Regionen	900,00 Euro	550,00 Euro

Im Einzelfall kann dem/der Vorsitzenden des Preisgerichts für zusätzliche Vor- und Nachbereitung bis zu 1.200,- Euro pro Sitzungstag gewährt werden. Ebenso wird dem/der Vorsitzenden des Preisgerichts die Teilnahme an Pressekonferenzen und Ausstellungseröffnungen honoriert.

Reisekosten für auswärtige Jury-Beteiligte siehe gesondertes Merkblatt.

[www.kunst-im-oeffentlichen-raum-pankow.de/kioer\\_liste\\_gesamt.php](http://www.kunst-im-oeffentlichen-raum-pankow.de/kioer_liste_gesamt.php)

IV Charlottenburg-Wilmersdorf

[www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/ueber-den-bezirk/kultur-und-wissenschaft/skulpturen-und-denkmale/](http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/ueber-den-bezirk/kultur-und-wissenschaft/skulpturen-und-denkmale/)

V Spandau

[https://de.wikipedia.org/wiki/Kunst\\_im\\_%C3%B6ffentlichen\\_Raum\\_in\\_Spandau](https://de.wikipedia.org/wiki/Kunst_im_%C3%B6ffentlichen_Raum_in_Spandau)

VI Steglitz – Zehlendorf

[http://www.kultur-steglitz-zehlendorf.de/regionalhistorische\\_informationsstelen.html](http://www.kultur-steglitz-zehlendorf.de/regionalhistorische_informationsstelen.html)  
<http://www.kultur-steglitz-zehlendorf.de/archive.html>

VII Tempelhof – Schöneberg

VIII Neukölln

IX Treptow – Köpenick

[www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-weiterbildung-und-kultur/kultur/artikel.90683.php](http://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-weiterbildung-und-kultur/kultur/artikel.90683.php)

X Marzahn – Hellersdorf

[www.kultur-marzahn-hellersdorf.de/KUNST-IM-OEFFENTLICHEN.7.0.html](http://www.kultur-marzahn-hellersdorf.de/KUNST-IM-OEFFENTLICHEN.7.0.html)

XI Lichtenberg

[www.berlin.de/ba-lichtenberg/auf-einen-blick/freizeit/kultur/artikel.322135.php](http://www.berlin.de/ba-lichtenberg/auf-einen-blick/freizeit/kultur/artikel.322135.php)

XII Reinickendorf

**Büro für Kunst im öffentlichen Raum (Kulturwerk des bbk Berlin GmbH)**

---

[www.bbk-kulturwerk.de/con/kulturwerk/front\\_content.php?idcat=58](http://www.bbk-kulturwerk.de/con/kulturwerk/front_content.php?idcat=58)

Impressum

## Alternativer

Leitfaden Kunst am Bau und Kunst im  
Stadtraum für das Land Berlin

## **Vorschläge zur Qualifizierung**

vorgelegt von

Architektenkammer Berlin, bbk berlin e. V.,  
Deutscher Künstlerbund und Büro für Kunst  
im öffentlichen Raum im Kulturwerk des bbk  
berlin

Überarbeitung

Stand 2021